Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Nute Partecipazioni und La Perla/HABM — Worldgem Brands (NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC)

(Rechtssache T-59/08) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC — Ältere nationale Bildmarken la PERLA — Relatives Eintragungshindernis — Schädigung des Rufs — Art. 8 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 30/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Nute Partecipazioni SpA, vormals Gruppo La Perla SpA sowie La Perla Srl (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Morresi und A. Dal Ferro)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Rampini, dann O. Montalto)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Worldgem Brands Srl, vormals Worldgem Brands — Gestão e Investimentos L^{da} (Creazzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Bilardo, M. Mazzitelli und C. Bacchini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2007 (Sache R 537/2004-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Nute Partecipazioni SpA einerseits und Worldgem Brands Srl andererseits

Tenor

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. November 2007 (Sache R 537/2004-2) wird aufgehoben, soweit das HABM den Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen und der Nute Partecipazioni SpA ihre eigenen Kosten auferlegt hat.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und 90 % der Kosten von Nute Partecipazioni und der La Perla Srl im Verfahren vor dem Gericht sowie sämtliche Kosten von Nute Partecipazioni im Verfahren vor der Beschwerdekammer.
- 4. Nute Partecipazioni und La Perla tragen 10 % ihrer eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht.

5. Die Worldgem Brands Srl trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-69/08) (1)

(Rechtsangleichung — Richtlinie 2001/18/EG — Von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen — Ablehnende Entscheidung der Kommission — Keine Bekanntgabe innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Abs. 95 Abs. 6 Unterabs. 1 EG)

(2011/C 30/60)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Dowgielewicz, dann M. Dowgielewicz, B. Majczyna und M. Jarosz und zuletzt M. Szpunar)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, C. Zadra und K. Herrmann)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und M. Tassopoulou), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Riedl, dann M. Riedl und C. Pesendorfer und zuletzt M. Riedl, C. Pesendorfer, G. Hesse und M. Fruhmann)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/62/EG der Kommission vom 12. Oktober 2007 über die Artikel 111 und 172 des Entwurfs des polnischen Gesetzes über genetisch veränderte Organismen, die die Republik Polen gemäß Artikel 95 Absatz 5 [EG] als Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt mitgeteilt hat (ABI. 2008, L 16, S. 17)

Tenor

1. Die Entscheidung 2008/62/EG der Kommission vom 12. Oktober 2007 über die Artikel 111 und 172 des Entwurfs des polnischen Gesetzes über genetisch veränderte Organismen, die die Republik Polen gemäß Artikel 95 Absatz 5 [EG] als Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt mitgeteilt hat, wird für nichtig erklärt.